

Datenschutzordnung des CVJM Graben-Neudorf

1. Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten

1.1 Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz-neu

Ab dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Zusätzlich hat der nationale Gesetzgeber die Regelungen der Verordnung durch die Schaffung des Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu) konkretisiert und ergänzt.

1.2 Begriffsbestimmungen in den Gesetzen

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen. Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen.

Statt einer Unterteilung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wie bisher wird in der DS-GVO einheitlich der Begriff **Verarbeitung** verwendet. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DS-GVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten.

Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Dazu zählen auch Papier-Akten.

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dem Verein sind seine unselbständigen Untergliederungen wie Abteilungen, Ortsvereine oder Ortsgruppen sowie seine Funktionsträger und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen. Die Vereinsmitglieder einerseits sowie die Dachverbände andererseits, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.



1.3 Mitgliedschaft als Rechtsgrundlage

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und die ergänzende Regelungen wie diese Datenschutzverordnung vorgegeben wird. Die Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Ein Verein darf beim Vereinseintritt (Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind.

Der CVJM Graben-Neudorf erhebt durch seine Beitrittserklärung folgende Daten:

- Vorname und Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefon-/Handynummer und E-Mailadresse
- Bankverbindung, IBAN, Geldinstitut und Kontoinhaber

Der Abschluss von Versicherungsverträgen zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder ist vom Vereinszweck gedeckt, soweit Risiken bestehen, gegen die sich der Verein nicht zuletzt aus Fürsorgegründen versichern muss, so dass die Daten, die dafür erforderlich sind, erhoben werden dürfen.

2.2 Erhebung von Daten Dritter

Der Verein kann Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern erheben (insbesondere von Gästen, Zuschauern oder Besuchern von Veranstaltungen und Kreisen oder Teilnehmer von Freizeiten, die Nicht-Mitglieder des CVJM Graben-Neudorf sind), soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Dies entspricht Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Telefon-/Handynummer und Geburtsdatum. Da die Veranstaltungen und Kreise des CVJM Graben-Neudorf nicht nur Mitgliedern offen stehen, ist dies notwendig, um Gesamt-Teilnehmerlisten für die einzelnen Kreise zu erstellen und zu pflegen.



2.3 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

Soweit der Verein Personen in einem abhängigen hauptamtlichen Verhältnis beschäftigt, dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses, für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einer Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

3. Speicherung personenbezogener Daten

Der Verein speichert die Daten, die durch die Beitrittserklärung erhoben wurden, mittels einer Software für Mitgliederverwaltung. Personaldaten von Beschäftigten werden getrennt von den sonstigen Daten, insbesondere den Mitgliederdaten, gespeichert.

3.1 Sicherheit personenbezogener Daten

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Der CVJM Graben-Neudorf unterhält hierfür einen eigenen Server, der durch entsprechende Viren-Software gesichert ist. Mit einer Cloud-Lösung können hier Daten gespeichert werden und Zugriffe auf diese Daten beschränkt werden. Sensible Daten können zudem nur online eingesehen und bearbeitet werden. Darüber hinaus können diese Daten zusätzlich passwortgeschützt, verschlüsselt oder pseudonymisiert sein. Die Wirksamkeit dieser technischen Lösungen wird regelmäßig vom Vorstand evaluiert und geprüft.

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

In der Mitgliederdatei aus der Verwaltungssoftware werden, wie unter 3. erwähnt, die Daten der Vereinsmitglieder gespeichert, die durch die Beitrittserklärung beim Eintritt in den Verein erhoben wurden. Diese wird vom/von der Kassier/in für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge per Einzugsermächtigung jedes Mitglieds genutzt sowie zu statistischen Zwecken. Zudem werden die Angaben aus der Mitgliederdatei zum Verschicken des Newsletters, der sogenannten CVJM-Infos verwendet. Eine weitere Verwendung geschieht mit den Geburtsdaten. Bei runden Geburtstagen / Altersjubiläen besuchen Vorstandsmitglieder die entsprechenden Vereinsmitglieder.

Neben der Mitgliederdatei gibt es auch eine Mitarbeiterdatei, die vom Leitungsteam des Mitarbeiterkreises gepflegt wird. Neben den Angaben wie Vorname und Name werden hier auch Daten gespeichert wie Status des Mitarbeiters (Helfer / Mitarbeiter), der Bereich der Mitarbeit, seit wann mitgearbeitet wird und wann der Termin der Einsegnung war.

Grundsätzlich werden die Daten nur zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt.



4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter (in diesem Fall Daten von Nicht-Mitgliedern des Vereins) können laut 2.2 in Form von Teilnehmerlisten eines Kreises oder einer Freizeit von der jeweiligen Leitung dieses Kreises erhoben und gespeichert werden. Diese Daten können Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten wie Telefon-/Handynummer sowie E-Mail-Adresse umfassen. Da die Veranstaltungen und Kreise des CVJM Graben-Neudorf nicht nur Mitgliedern offen stehen, ist dies notwendig, um den Überblick über die Gesamt-Teilnehmer eines Kreises zu haben und zu pflegen.

4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Die Daten seiner Vereinsmitglieder darf der Verein nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins nutzen. Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte

Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Die Daten von Mitgliedern können weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein um Dritte. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen; sei es, dass an sie Mitgliederlisten ausgegeben werden, sei es, dass die Personalien aller Mitglieder im Vereinsheim oder an einer anderen Stelle ausgehängt oder so in das Internet eingestellt werden, dass die anderen Mitglieder die Daten unter Verwendung eines Passworts abrufen können.

Dient die Datenübermittlung an andere Vereinsmitglieder nicht der Förderung des Vereinszwecks, können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder durch den Verein an andere Vereinsmitglieder nur übermittelt werden, wenn der Verein oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse daran hat. Dabei hat die Übermittlung zu unterbleiben, wenn erkennbar ist, dass Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.



5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Die Regelung in der Vereinssatzung sieht vor, dass Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, dass 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Daher kann es erforderlich sein, dass Mitgliedern durch Einsicht in diese Mitgliederunterlagen oder durch Überlassung einer Adressliste ermöglicht wird, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Um Missbräuchen entgegenzuwirken, wird von den Mitgliedern, denen die Adressen bekannt gegeben werden, eine unterschriebene Zusicherung verlangt, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

5.3 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen, und sofern keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Der CVJM Graben-Neudorf gibt bestimmte Daten seiner Mitglieder an folgende Dachverbände weiter:

I. CVJM Westbund

Der CVJM Westbund organisiert die Ausgabe der CVJM-Cards innerhalb Deutschlands. Die CVJM-Card ist der Mitgliedausweis für Vereinsmitglieder im CVJM und dient weltweit als Nachweis der Mitgliedschaft. Mit der CVJM-Card gibt es in manchen Einrichtungen Vorteile und Vergünstigungen. Für die Personalisierung der CVJM Card werden Name und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie Name des Ortsvereins und Datum des Vereinsbeitritts benötigt. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern nur für den Zweck der Erstellung der CVJM-Card genutzt.

II. CVJM Landesverband Baden

An den Landesverband sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Hierbei werden jedoch keine personenbezogenen Daten weitergegeben. Lediglich zu statistischen Zwecken werden Teilnehmerzahlen der verschiedenen Bereiche (Jungschar, Jugend, Sport- und Musikarbeit) an den Landesverband gemeldet. Hierzu werden auch Ansprechpartner diese Bereiche mit Vorname, Name und E-Mail-Adresse abgefragt.



Es ist zulässig, dass ein Verein, der eine bestimmte Anzahl Delegierter zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes entsenden darf, dem Dachverband eine Namensliste seiner Mitglieder übermittelt, damit dieser feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines Vereins sind, der Delegierte entsenden darf.

III. Badischer Sportbund

Auch an den Badischen Sportbund sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Hierbei werden jedoch keine personenbezogenen Daten weitergegeben. Zur Erhebung der Beiträge werden lediglich Anzahl der Personen und Geburtsjahrgänge übermittelt.

IV. Nordbadischer Volleyballverband

Der CVJM Graben-Neudorf ist im Ligabetrieb des Nordbadischen Volleyballverbandes vertreten. Für die Zusammensetzung der Mannschaften werden Name und Vorname, Anschrift und Geburtsdatum von Vereinsmitgliedern, die in einer der Volleyballmannschaften vertreten sind, an den Nordbadischen Volleyballverband weitergegeben.

Bietet einer der Dachverbände eine Versicherung für die Mitglieder eines Vereins an, die in erster Linie dem Verein dient, um sich gegen Haftungsansprüche seiner Mitglieder zu schützen, wenn diese beim Sport oder bei vergleichbar gefahrgeneigten Tätigkeiten verunglücken, hat der Verein ein berechtigtes Interesse, die für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten.

5.4 Veröffentlichungen im Internet

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Diese Regelung gilt auch für die private Adresse und Erreichbarkeit von Vorstandsmitgliedern.

Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. Informationen über Vereinsmitgliedern (z.B. Spielergebnisse und Mannschaftsaufstellungen) können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung im Einzelfall überwiegen.

Die von einem Verein oder Verband ausgerichteten Veranstaltungen (z.B. Spiele im Ligabetrieb des Nordbadischen Volleyballverbandes) sind öffentlich. Die Namen, Vornamen, die Vereinszugehörigkeit und die Ergebnisse werden im Rahmen solcher Veranstaltungen üblicherweise öffentlich bekannt gegeben. Die in Ranglisten enthaltenen Daten sind zwar nicht allgemein zugänglich, stammen jedoch aus allgemein zugänglichen Quellen und stellen nur eine Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten dar.



5.5 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Veröffentlichungen in Verbandszeitschriften und in sonstigen allgemein zugänglichen Publikationen dürfen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden. Ausschlaggebend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war, was der Betroffene gegenüber der Presse selbst erklärt hat und was die Presse ihrerseits in Erfahrung bringen konnte. Personenbezogene Daten können dabei offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Mitglieds geht oder wenn der Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint. Stets darf der Verein dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich eines Vereinsmitglieds sollten ohne Einwilligung grundsätzlich nicht erfolgen.

5.6 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Verlangt die Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen (z.B. Zuschüsse für minderjährige Jungscharkinder oder Jugendliche bzw. für Freizeiten) erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder oder dem Alter von Mitgliedern abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, weil es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen - nämlich um in den Genuss der Vereinsförderung durch die Gemeinde zu kommen - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist und Interessen oder Grundrechte der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nicht überwiegen. Der Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind und die Daten umgehend wieder löscht.

6. Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Das Recht auf Löschung besagt, dass personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen sind, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Für den CVJM Graben-Neudorf gilt das Recht der Löschung für alle in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen bis zum Austritt aus dem Verein oder dem Tod des Vereinsmitglieds verarbeitet werden. Mit Erreichen dieser festgelegten Zeitpunkte muss eine Einschränkung der Verarbeitung erfolgen, sofern die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und eine Einschränkung verlangt. Ansonsten sind sie mit Zweckerreichung zu löschen.



Eingeschränkte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur noch verarbeitet werden, wenn Rechtsansprüche durch den Verantwortlichen geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden, wenn Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschützt werden sollen oder wenn dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses geschieht.

Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufzubewahren. Zugriff zu diesem Vereinsarchiv haben lediglich der/die Kassier/in und der/die Schriftführer/in.

Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, werden so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können. Insbesondere Mitglieder- und Spenderlisten werden nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen.

Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Vorstandsmitgliedern wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten an den Nachfolger übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Vorstandsmitglied verbleiben.

7. Schlussbemerkungen

Diese Datenschutzordnung wurde auf Grundlage des Dokuments "Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) - Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit" erstellt, herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70713 Stuttgart.

Der Verantwortliche für das Thema Datenverarbeitung im CVJM Graben Neudorf ist der 1. Vorsitzende Felix Kappler, Dreisamstr. 2, 76676 Graben-Neudorf. Seine Vertretung ist die 2. Vorsitzende Janina Höffele.

Die Datenschutzordnung des CVJM Graben-Neudorf wurde in der Fassung vom 25.01.2019 von der Mitgliederversammlung des CVJM Graben-Neudorf im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 25.01.2019 beschlossen.